

Satzungen

Satzung Kabelweiterleitung “Autorenfilme” und “Live-Auftritte”

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (“VdFS”)
und

Allgemeiner Fachverband des Verkehrs, Berufsgruppe “Kabel-TV”, Wirtschaftskammer
Österreich

Gegenstand

Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne der §§ 17 Abs 2., 59a Abs 1 UrhG), soweit diese zum Repertoire der VDFS gehören (einschließlich eines allenfalls notwendigen Signaltransports, durch welches technische Mittel immer ((also insbesondere auch durch eine Richtfunkstrecke)), mit Groschen 19,— (neunzehn) pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlicher Geltungsbereich: Betriebe, die der Antragstellerin (Allgemeiner Fachverband des Verkehrs, Berufsgruppe “Kabel-TV”, Wirtschaftskammer Österreich) an den Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte, die von der Antragsgegnerin (“VDFS”) wahrgenommen werden.

Geltungsbeginn

1. Jänner 1998

Satzung "Schlechtwetterprogramm" gem §56 d UrhG

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden ("VdFS")

OESTIG Österreichische Interpretengesellschaft

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien*

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
und

Fachverband Hotellerie Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gem § 56 d UrhG bzw. kinematographischer Erzeugnisse gem § 74 Abs 7 UrhG, die von Beherberungsunternehmern an Verwertungsgesellschaften zu leisten ist.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. April 1996